

Aktivierungshilfen (Ah) nach den §§ 240 Nr. 2, 241 (3a)+(4), 242 (1) Nr. 4+(2), 243 (1) Nr. 2, 3+(2), 245, 246 Nr.1 SGB III

**Geschäftsanweisungen
(Stand: Dezember 2007)**

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 240	Grundsatz	2
§ 241(3a) + (4)	Aktivierungshilfen	3
§ 242	Förderungsbedürftige Auszubildende	4
§ 243	Leistungen	5
§ 245	Maßnahmekosten	6
§ 246	Sonstige Kosten	7
Verfahren		
V.Ah.01	Antrag und Maßnahmeeinrichtung	8
V.Ah.02	Entscheidung durch Beratungs-/Vermittlungsfachkraft	8
V.Ah.03	Versicherungsnummer	8
V.Ah.04	Eingabe in coSachNT (AV)	8
V.Ah.05	Mittelbewirtschaftung/ -überwachung	8
V.Ah.06	Abwicklung	8
V.Ah.07	Umsatzsteuerbefreiung	9
V.Ah.08	Maßnahmeauslastung	9
V.Ah.09	Erfolgsbeobachtung	9

§ 240

Grundsatz

Träger von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung können durch Zuschüsse gefördert werden, wenn sie

1. *(abH-, BAE- und Übergangshilfe-Regelung)*
2. **besonders benachteiligte Jugendliche, die keine Beschäftigung haben und nicht ausbildungssuchend oder arbeitsuchend gemeldet sind, durch zusätzliche soziale Betreuungsmaßnahmen an Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung heranzuführen.**

§ 241

Förderungsfähige Maßnahmen

(1) *(abH- Regelung)*

(2) *(BAE- Regelung)*

(3) *(Übergangshilfe- Regelung)*

(3a) Gefördert werden niedrigschwellige Angebote im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung, die Jugendliche, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, für eine berufliche Qualifizierung motivieren (Aktivierungshilfen). Eine Förderung ist nur möglich, wenn Dritte sich mindestens zur Hälfte an der Finanzierung beteiligen.

(4) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie

- 1. nach Ausbildungs- und Berufserfahrung des Leiters und des Ausbildungs- und Betreuungspersonals, Gestaltung des Lehrplans, Unterrichtsmethode und Güte der zum Einsatz vorgesehenen Lehr- und Lernmittel eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lassen und**
- 2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind.**

241.01 Die Teilnahmedauer ist individuell festzulegen und beträgt in der Regel bis zu 6 Monate. **Dauer**

241.40 Der Maßnahmeninhalt hat sich an den Bedürfnissen des jeweiligen Teilnehmerkreises, den ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Gegebenheiten vor Ort und den Erfordernissen für die Nutzung weitergehender Bildungsangebote zu orientieren. **Inhalt**

241.41 Da das Maßnahmeangebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung angesiedelt ist, sollen den Jugendlichen weitergehende BA-Angebote dadurch nicht verschlossen werden. Flexible Ein- und Umstiege sowie zeitnahe Übergänge in andere passgenaue Bildungsangebote sind vorzusehen. **Nachfolgende Qualifizierungsangebote**

§ 242

Förderungsbedürftige Auszubildende

(1) Förderungsbedürftig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Auszubildende, die wegen der in ihrer Person liegenden Gründe ohne die Förderung

1. *(abH- und BAE- Regelung)*
2. *(Übergangshilfe- Regelung)*
3. *(Übergangshilfe- Regelung)*
4. **Angebote zur beruflichen Eingliederung nicht oder nicht mehr in Anspruch nehmen oder mit diesen noch nicht eingegliedert werden können.**

Satz 2 *(abH- Regelung)*

Satz 3 *(abH-, BAE- und Übergangshilfe- Regelung)*

(2) Zugunsten von Ausländern im Sinne des § 63 Abs. 2 dürfen Maßnahmen nur gefördert werden, wenn die Auszubildenden voraussichtlich nach Abschluss der Ausbildung im Inland rechtmäßig erwerbstätig sein werden.

242.11 Zur förderungsfähigen Zielgruppe gehören Jugendliche und junge Erwachsene ohne berufliche Erstausbildung, die die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben. **Zielgruppe**

Förderungsfähig sind lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene, die auf andere Weise nicht erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren und schrittweise heranzuführen.

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Agentur für Arbeit das Vorliegen der Förderungsfähigkeit geprüft hat.

242.21 Bei dem von der Bleiberechtsregelung der §§ 104a und b AufenthG begünstigten Personenkreis kann von einer Prognose der weiteren rechtmäßigen Beschäftigung nach Abschluss der Maßnahme abgesehen werden. **Bleiberechtsregelung**

§ 243

Leistungen

(1) Die Förderung umfasst

1. *(BAE- Regelung)*
2. **die Maßnahmekosten und**
3. **sonstige Kosten.**

Leistungen können nur erbracht werden, soweit sie nicht für den gleichen Zweck durch Dritte erbracht werden. Leistungen Dritter zur Aufstockung der Leistungen bleiben anrechnungsfrei.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Aktivierungshilfen nach § 240 Nr. 2 bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Gesamtkosten gefördert werden.

243.10 Als Leistungen seitens der BA können Maßnahmekosten (§ 243 **Förderung** Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 245 SGB III) und sonstige Kosten (§ 243 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 246 Nr. 1 SGB III) übernommen werden.

§ 245

Maßnahmekosten

Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen für das zur Durchführung der Maßnahme eingesetzte erforderliche Ausbildungs- und Betreuungspersonal sowie das insoweit erforderliche Leitungs- und Verwaltungspersonal sowie die angemessenen Sach- und Verwaltungskosten übernommen werden.

§ 246

Sonstige Kosten

Als sonstige Kosten können übernommen werden

1. Zuschüsse für die Teilnahme des Ausbildungs- und Betreuungspersonals an besonderen von der Bundesagentur anerkannten Weiterbildungsmaßnahmen,
2. (abH-Regelung)
3. (BaE-Regelung)

246.01 Die Bildungsträgerpersonalfortbildung wird als eigenständige Maßnahme ausgeschrieben und die hierfür anfallenden Kosten werden gesondert über die Regionaldirektionen abgerechnet. **Bildungsträgerpersonalfortbildung**

Verfahren bei Aktivierungshilfen

V.Ah.01	<p>Es bietet sich an, dass die für die Hauptfinanzierung zuständige Stelle für die Bildungsträgergewinnung und Maßnahmedurchführung verantwortlich zeichnet. Für die Agenturen für Arbeit erübrigt sich in diesen Fällen die Prüfung vergaberechtlicher Verfahren.</p> <p>In diesen Fällen ist die Förderung schriftlich bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen.</p> <p>Der Antragsteller hat folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmekonzept (Maßnahmeinhalt und methodischer Ansatz) • Maßnahmeort und Ausstattung (sächlich, technisch, räumlich und personell) • Kostenkalkulation (Personal- und Sachkosten) • Darstellung der Gesamtfinanzierung. <p>Die Agentur für Arbeit prüft, ob die im Gesetz genannten förderungsrelevanten Voraussetzungen erfüllt sind und die Kostenkalkulation wirtschaftlich angemessen ist.</p> <p>Die Förderzusage erfolgt mit schriftlichem Bescheid.</p> <p>Der Hauptfinanzierer ist darauf hinzuweisen, dass die vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.</p> <p>Soweit – in Absprache mit dem Antragsteller - die Agentur für Arbeit im Ausnahmefall für die Bildungsträgergewinnung und Maßnahmedurchführung verantwortlich sein soll, gelten die Bestimmungen der VOL/A.</p>	Antrag und Maßnahmeeinrichtung
V.Ah.02	Die Beratungs-/Vermittlungsfachkraft der Agentur für Arbeit prüft, ob die Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind und dokumentiert dies in VerBIS.	Entscheidung durch Beratungs-/Vermittlungsfachkraft
V.Ah.03	Die Renten- / Sozialversicherungsnummer ist bis zum Ende der Teilnahme in VerBIS zu ergänzen.	Versicherungsnummer
V.Ah.04	Die Erfassung der Maßnahmen und Teilnehmer erfolgt über VerBIS in coSachNT (AV) (Verfahrenszweig ISM, Maßnahmeart Ah).	Eingabe in coSachNT (AV)
V.Ah.05	<p>Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „C“.</p> <p>Die Ausgaben sind ab 2008 auf der Buchungsstelle 2/686 34/02 zu buchen.</p> <p>Die Mittelbewirtschaftung und –überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.</p>	Mittelbewirtschaftung/- überwachung
V.Ah.06	Die Abwicklung der bewilligten Leistung obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger.	Abwicklung

- | | | |
|---------|--|------------------------------|
| V.Ah.07 | Aktivierungshilfen dienen der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen Beruf und fallen daher unter die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 Buchst. a) Doppelbuchstabe bb) des Umsatzsteuergesetzes. Die Bescheinigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung erfolgt durch die zuständige Landesbehörde, nicht durch die Bundesagentur für Arbeit. | Umsatzsteuerbefreiung |
| V.Ah.08 | Der Umfang der Maßnahmeauslastung ist zu beobachten. | Maßnahmeauslastung |
| V.Ah.09 | Der Bildungsträger ist zu verpflichten, den Austritts- bzw. Verbleibgrund der geförderten Teilnehmer unmittelbar nach Maßnahmeende zu melden.
Dieser ist über VerBIS in coSachNT (AV) zu erfassen. | Erfolgsbeobachtung |